

## 4. Erbschaftssteuer für Patenkinder – die unerwartete Rechnung?

### 4.1 Einleitung

Für viele Menschen sind Patenkinder fast wie eigene Kinder. Sie begleiten sie durchs Leben, übernehmen Verantwortung bei der Taufe und entwickeln häufig eine enge familiäre Bindung. Kommt es später zu einer Erbschaft, sind viele überrascht, dass das Steuerrecht diese besondere Beziehung nicht anerkennt. Für die Steuerbehörden zählt in erster Linie das Verwandtschaftsverhältnis, nicht die emotionale Nähe. Daraus kann für Patenkinder eine unerwartet hohe finanzielle Belastung entstehen.

### 4.2 Rechtliche Grundlagen

In der Schweiz erheben die Kantone die Erbschafts- und Schenkungssteuer, es kommt auf den Wohnsitz des Erblassers an. Dabei gilt:

- Ehegatten und direkte Nachkommen (Kinder, Enkel) sind in den meisten Kantonen steuerbefreit.
- Verwandte in der Seitenlinie (Geschwister, Nichten, Neffen) zahlen oft reduzierte Steuersätze.
- Nichtverwandte – und dazu zählen auch Patenkinder ohne Blutsverwandtschaft – fallen in die höchste Steuerklasse.

Ein Patenkind wird also steuerlich so behandelt wie eine nicht verwandte Person, ist also in der höchsten Steuerklasse, sofern keine direkte Verwandtschaft (z. B. als Nichte oder Neffe) vorliegt.

Einige Kantone gewähren den Patenkinder aber einen Freibetrag, so zum Beispiel der Kanton Zürich mit einem Freibetrag von CHF 15'000.00.

### 4.3 Steuerliche Konsequenzen

- Die Höhe der Erbschaftssteuer hängt ab von:
  - Kantonale Besteuerung am letzten Wohnsitz des Erblasser (es gibt grosse Unterschiede zwischen den Kantonen)
  - Höhe der Zuwendung an das Patenkind (je höher, desto prozentual höhere Steuern)
  - Verwandtschaftsgrad: Ist das Patenkind nicht verwandt, fällt die hohe Steuer der Nichtverwandten an (bis max. 36 Prozent), je nach Kanton kann ein Freibetrag gewährt werden; ist das Patenkind verwandt (zum Beispiel Nichte/Neffe), fällt die günstigere Steuer an
- Beispiel Kanton Zürich:
  - Ein nicht verwandtes Patenkind zahlt bei einem Vermächtnisbetrag von CHF 25'000.00 CHF 1'200.00 Steuern.

- Ein nicht verwandtes Patenkind zahlt bei einem Vermächtnisbetrag von CHF 100'000.00 CHF 13'500.00 Steuern.
- Beispiel Kanton Zug:
  - Ein nicht verwandtes Patenkind zahlt bei einem Vermächtnisbetrag von CHF 25'000.00 CHF 2'500.00 Steuern.
  - Ein nicht verwandtes Patenkind zahlt bei einem Vermächtnisbetrag von CHF 100'000.00 CHF 10'800.00 Steuern.

#### 4.4 Typische Stolperfallen

- Verwechslung von Patenkind und Kindern oder Verwandten: Viele glauben, dass das Patenkind rechtlich wie ein Kind behandelt wird – das ist nicht der Fall.
- Keine Aufbewahrung des Taufscheins: Ohne Einreichung des kirchlichen Taufscheins kann zum Beispiel im Kanton Zürich der Freibetrag von CHF 15'000.00 nicht gewährt werden.
- Ohne konkrete Steuerberechnungen im Voraus kann dem Patenkind nach Abzug der Steuern weniger zufallen als ursprünglich gewünscht.

#### 4.5 Gestaltungsmöglichkeiten

- Beim Verfassen des Testaments unbedingt die Höhe der Erbschaftssteuer für die Patenkinder im Voraus berechnen
- Todesfallrisiko-Versicherungen zugunsten der Patenkinder sind zu prüfen (es fallen keine Erbschaftssteuern an)
- Die Erbschaftssteuer für das Patenkind kann auch vom Nachlass bezahlt werden, wenn der Erblasser dies so verfügt

#### 4.6 Fazit

Patenkinder sind oft eng in die Familie eingebunden, steuerlich gelten sie jedoch als Nichtverwandte (sofern die Patenkinder nicht gleichzeitig Nichten und Neffen sind). Wer sein Patenkind im Erbfall als begünstigte Person einsetzen möchte, sollte konkrete Berechnungen der Steuerlast vornehmen, um eine unerwartete Rechnung zu verhindern. Im Einzelfall ist abzuwägen, welche Variante der Begünstigung des Patenkindes die beste ist, (zum Beispiel Bezahlung der Erbschaftssteuer durch den Nachlass oder Abschluss einer erbschaftssteuerbefreiten Todesfallrisiko-Versicherung).